

## AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Wertsicherungsfonds (Österreich)

(LV\_AVB\_FRWX\_A.0901)

Sehr geehrter Kunde,

in den Versicherungsbedingungen sprechen wir mit unserer persönlichen Anrede ("Sie") grundsätzlich den Versicherungsnehmer als denjenigen an, der die Versicherung beantragt hat und somit unser unmittelbarer Vertragspartner ist.

Im Text nehmen wir Bezug auf einige Gesetze. Die Abkürzungen bezeichnen im Einzelnen:

ABGB: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

VAG: Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)

VersVG: Österreichisches Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VersVG)

Vertragspartner und Versicherer ist die HDI-Gerling Lebensversicherung AG, Gereonshof, D-50670 Köln.

### Gliederung

#### I. Leistungsbeschreibung

§ 1 Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?

§ 2 Wer trägt das Kapitalanlagerisiko und was ist das Besondere dieser fondsgebundenen Rentenversicherung?

§ 3 Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?

§ 4 Was ist bei Tod vor Rentenbeginn versichert?

§ 5 Was ist bei Tod nach Rentenbeginn versichert?

§ 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

§ 7 Wie ermittelt sich das Vertragsguthaben bzw. das Gesamtkapital?

§ 8 In welchen Fällen kann es zu einem Anlagewechsel kommen?

§ 9 Was können Sie bis zum Rentenbeginn verändern?

§ 10 Sie wünschen eine Teilauszahlung vor Rentenbeginn?

§ 11 Sie wünschen ein Policendarlehen?

§ 12 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

§ 13 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

#### II. Leistungsauszahlung

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

§ 15 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

§ 16 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

#### III. Überschussbeteiligung

§ 17 Wie sind Sie grundsätzlich an den Überschüssen beteiligt?

§ 18 Welche Besonderheiten gelten vor Rentenbeginn?

§ 19 Welche Besonderheiten gelten ab Rentenbeginn?

#### IV. Prämienzahlung

§ 20 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?

§ 21 Welche Besonderheiten gelten bei Sonderzahlungen?

§ 22 Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?

§ 23 Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

§ 24 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?

§ 25 Wann können Sie Ihre Versicherung prämienfrei stellen?

§ 26 Wann können Sie eine Prämienpause beantragen?

#### V. Vorzeitige Beendigung

§ 27 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

#### VI. Sonstiges

§ 28 Was sind die Vertragsgrundlagen?

§ 29 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

§ 30 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

§ 31 Wo ist der Gerichtsstand?

## I. Leistungsbeschreibung

### § 1 Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?

Diese fondsgebundene Rentenversicherung bietet Versicherungsschutz durch Zahlung einer Altersrente, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt (§ 3) und darüber hinaus Versicherungsschutz für Hinterbliebene oder andere Begünstigte bei Tod vor Rentenbeginn (§ 4) sowie, soweit vereinbart, bei Tod nach Rentenbeginn (§ 5). Die Versicherungsleistungen werden grundsätzlich als Geldleistung erbracht (zu den Ausnahmen siehe § 2 Absatz 4 und § 7 Absatz 7).

### § 2 Wer trägt das Kapitalanlagerisiko und was ist das Besondere dieser fondsgebundenen Rentenversicherung?

(1) Ihre fondsgebundene Rentenversicherung sieht vor Rentenbeginn eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds vor. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Bei Fonds, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Wechselkurse den Wert der Fonds zusätzlich beeinflussen.

Davon unabhängig zeichnet sich Ihre fondsgebundene Rentenversicherung dadurch aus, dass Sie das Risiko der Wertminderung nur bis zu einer Mindestleistung tragen müssen.

Die garantierte Mindestleistung ermittelt sich aus dem von Ihnen gemäß § 3 Absatz 2 festgelegten garantierten Rentenskapital und aus dem performanceabhängigen garantierten Rentenskapital, welches sich durch das in Ihre fondsgebundene Rentenversicherung integrierte LifeCycle-System (§ 3 Absatz 3) in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds bilden kann.

Zusätzlich können Sie das Risiko der Wertminderung dadurch verringern, dass Sie ein einmal erreichtes Vertragsguthaben vollstän-

dig oder auch teilweise so absichern, dass es zum vereinbarten Rentenbeginn in der abgesicherten Höhe als garantiertes Guthaben zur Rentenbildung vorhanden ist (Lock-In: Erhöhung der guthabenabhängigen Garantie, § 9 Absatz 7).

(2) Für die Absicherung der Garantiekomponenten ist Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit einem Wertsicherungsmechanismus ausgestattet. Bis zum Beginn der Altersrente teilen wir Ihr Vertragsguthaben monatlich zwischen dem konventionellen Sicherungsvermögen, im Folgenden Stammguthaben genannt, und dem Anteilguthaben auf. Das Anteilguthaben wird in Anteilen von Fonds angelegt; nur dieser Teil des Vertragsguthabens nimmt an der Wertentwicklung der Fonds teil. Die Fonds sind der von Ihnen gewählte Wertsicherungsfonds (nachfolgend der Wertsicherungsfonds) und die frei wählbaren Extrafonds. Sie können den Wertsicherungsfonds und die Extrafonds im Rahmen eines Anlagewechsels gemäß § 8 Absatz 1 neu bestimmen.

Der Wertsicherungsfonds garantiert, dass das in ihn investierte Guthaben innerhalb eines Sicherungszeitraums höchstens um einen bestimmten Anteil fallen kann. Das Wertsicherungsfondsguthaben und das Stammguthaben dienen der Sicherstellung der garantierten Rente. Sofern das Stammguthaben zur Sicherstellung nicht benötigt wird, kann ein Teil des Anteilguthabens in die Extrafonds investiert werden, diesen nennen wir im Folgenden Extrafondsguthaben. Bei ungünstiger Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds kann es sein, dass über die gesamte Versicherungsdauer kein Extrafondsguthaben aufgebaut wird bzw. ein aufgebautes Extrafondsguthaben zur Sicherstellung der garantierten Rente wieder abgebaut werden muss.

Die Aufteilung in Stamm-, Wertsicherungsfonds- und Extrafondsguthaben wird monatlich neu festgesetzt. Sie erfolgt mit Hilfe eines tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahrens, das eine hohe Beteiligung an der Wertentwicklung der Fonds unter gleichzeitiger Sicherung der garantierten Rente ermöglicht. Dieses Verfahren ist in § 7 Absatz 8 und 9 näher beschrieben.

(3) Bis zum Rentenbeginn können Sie zwischen der Verrentungsform FW, bei der auch noch nach Rentenbeginn eine Beteiligung an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds möglich ist, und der Verrentungsform KW oder KS, bei der mit Rentenbeginn die Beteiligung an der Wertentwicklung der Fonds endet, wählen (§ 3 Absatz 4).

(4) Vor Rentenbeginn können Sie verlangen, dass Ihnen anstelle des Geldwertes des Extrafondsguthabens und des Geldwertes des in Extrafonds investierten Teils der Schlussgewinnbeteiligung (§ 18), sofern diese zusammen mindestens 500 EUR betragen, die entsprechenden Fondsanteile übertragen werden. Der Antrag auf Übertragung der Fondsanteile muss zusammen mit der Meldung des Todesfalls, mit der Ausübung des Kapitalwahlrechts, mit dem Antrag auf Teilauszahlung bzw. mit der Kündigung eingehen.

Bei einer beantragten Übertragung von Fondsanteilen müssen Sie uns ein Depot bei

einem inländischen Kreditinstitut mitteilen. Für die Übertragung berechnen wir ein Entgelt (§ 23).

### § 3 Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir jeweils zu den vereinbarten Rentenzahlsterminen eine Altersrente, solange die versicherte Person lebt.

Erreicht der Jahresbetrag der Altersrente - ohne Berücksichtigung einer zusätzlichen Leistung aus der Überschussbeteiligung - nicht den Mindestbetrag von 600 EUR, zahlen wir statt der Altersrente den Geldwert des Vertragsguthabens aus und die Versicherung erlischt.

(2) Wir garantieren Ihnen zu dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen garantierten Rentenkapital eine Rente. Diese garantierte Rente zahlen wir, unabhängig von der gewählten Verrentungsform (Absatz 4), lebenslang in gleich bleibender Höhe.

Die Höhe des garantierten Rentenkapitals legen Sie zu Vertragsbeginn als Prozentsatz (zwischen 0 und 100 Prozent) der auf Ihren Vertrag eingezahlten Prämien und Sonderzahlungen für Ihre fondsgebundene Versicherung fest.

Wenn Sie eine solche prämiensummenabhängige Garantie gewählt haben, steigt das garantierte Rentenkapital mit jeder Prämienzahlung an und erreicht, nachdem alle zu Vertragsbeginn vereinbarten Prämien gezahlt wurden, den von Ihnen festgelegten Wert. In dieser Höhe steht es zum vereinbarten Rentenbeginn zur Rentebildung zur Verfügung.

(3) Die garantierte Rente kann sich erhöhen, soweit auf Grund der laufenden Überschüsse und der Wertentwicklung des Wertesicherungsfonds und der Extrafonds zusätzliches Rentenkapital, das so genannte performanceabhängige garantierte Rentenkapital, gebildet werden konnte (LifeCycle-System).

Wenn Sie keine prämiensummenabhängige Garantie gewählt haben, baut sich diese performanceabhängige Garantie automatisch während der Vertragslaufzeit auf.

Das performanceabhängige garantierte Rentenkapital wird während der Aufschubzeit monatlich wie folgt bestimmt:

Zu jedem Monatsletzten wird das performanceabhängige garantierte Rentenkapital um den Betrag erhöht, um den ein altersabhängiger Anteil des dann vorhandenen Vertragsguthabens das erhöhte garantierte Rentenkapital zu diesem Monatsletzten übersteigt.

Der altersabhängige Anteil zu Versicherungsbeginn ist das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person zu Versicherungsbeginn in Prozent. Das rechnungsmäßige Alter zu Versicherungsbeginn ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns und dem Geburtsjahr der versicherten Person. Der altersabhängige Anteil erhöht sich zu Beginn eines jeden Monats und steigt je Versicherungsjahr um insgesamt ei-

nen Prozentpunkt; er beträgt aber höchstens 70 %.

Bei Wahl einer prämiensummenabhängigen Garantie und bei ungünstiger Wertentwicklung des Wertesicherungsfonds oder der Extrafonds ist es möglich, dass kein performanceabhängiges garantiertes Rentenkapital gebildet wird.

Die Erhöhung der garantierten Rente berechnet sich aus dem performanceabhängigen garantierten Rentenkapital in dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Umrechnungsverhältnis. Das Umrechnungsverhältnis beschreibt die nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, ermittelte Altersrente je 10.000 EUR Kapital.

Die Summe aus garantiertem Rentenkapital und performanceabhängigem garantierten Rentenkapital bezeichnen wir im Folgenden als das erhöhte garantierte Rentenkapital.

(4) Die Höhe der versicherten Rente ist von der von Ihnen gewählten und in der Rentenbezugszeit geltenden Verrentungsform abhängig.

a) Falls Sie die Verrentungsform FW gewählt haben, wird mit unseren zum Rentenbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen (Absatz 5) nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, aus dem höheren Wert von 90 % des Vertragsguthabens und dem erhöhten garantierten Rentenkapital eine versicherte Rente berechnet. Sie ist jedoch mindestens so hoch wie die Rente, die aus dem erhöhten garantierten Rentenkapital in dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Umrechnungsverhältnis gezahlt werden kann.

Das Vertragsguthaben ist ein Teil des Gesamtkapitals (§ 18 Absatz 7). Der Teil des Gesamtkapitals, der ab Rentenbeginn nicht im Stammguthaben angelegt ist, wird in das Wertesicherungsfondsguthaben investiert. Damit kann auch ab Rentenbeginn der Verlauf der Altersrente von der Wertentwicklung des Wertesicherungsfonds abhängig sein. Durch eine mögliche Veränderung der Kalkulationsgrundlagen zu Rentenbeginn kann jedoch das gesamte Vertragsguthaben zur Finanzierung der versicherten Rente benötigt werden. Aus diesem Grund kann auch bei Verrentungsform FW das gesamte Vertragsguthaben im Stammguthaben angelegt sein.

Ein Extrafondsguthaben ist im Rentenbezug nicht vorhanden.

b) Falls Sie die Verrentungsform KW oder KS gewählt haben, wird mit unseren zum Rentenbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, aus dem Vertragsguthaben eine versicherte Rente berechnet. Sie ist jedoch mindestens so hoch wie die Rente, die aus dem erhöhten garantierten Rentenkapital in dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Umrechnungsverhältnis gezahlt werden kann.

Zum Rentenbeginn wird das Gesamtkapital vollständig in das Stammguthaben investiert. Es befindet sich dann während des Be-

zugs der Altersrente kein Geldbetrag im Anteilguthaben. Somit endet zum Rentenbeginn die Beteiligung Ihrer Versicherung an der Wertentwicklung der Fonds. Damit ist der weitere Verlauf der Altersrente nur noch von der Überschussbeteiligung abhängig (§ 19).

In diesem Fall werden ab diesem Zeitpunkt die zur Finanzierung Ihrer Renten benötigten Mittel konventionell im Sicherungsvermögen angelegt.

(5) Kalkulationsgrundlagen sind die Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

Die garantierte Rente (Absatz 2) und das in Ihrem Versicherungsschein genannte Umrechnungsverhältnis (Absatz 3 und 4) werden mit einem Rechnungszins von 2,25 %, einer Sterblichkeit gemäß der Sterbetafel der deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R) und den Kosten gemäß § 22 berechnet.

(6) Ein Fallen der versicherten Rente gemäß Absatz 4 ist tariflich ausgeschlossen.

Während des Rentenbezugs kann sie darüber hinaus bei Verrentungsform FW zu jedem Versicherungstichtag steigen. Die möglichen Steigerungen enden mit dem Versicherungstichtag, an dem die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 120 Jahren erreicht. Die möglichen Steigerungen sind wesentlich abhängig von den gewährten Überschüssen ab Rentenbeginn (§ 19) und von der Wertentwicklung des Wertesicherungsfonds.

(7) Sie haben das Recht, anstelle der Altersrente zum Rentenbeginn eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe des Geldwertes des Vertragsguthabens und der Schlussgewinnbeteiligung (§ 18) zu verlangen (Kapitalwahlrecht). Dieses Recht können Sie bis spätestens einen Monat vor Rentenbeginn ausüben. Die Ausübung des Kapitalwahlrechts kann nicht zurückgenommen werden und wird erst wirksam, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt.

Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

Eine teilweise Ausübung des Kapitalwahlrechts ist möglich, soweit die verbleibende Rente den in Absatz 1 genannten Mindestbetrag erreicht.

Die gemäß Absatz 2 garantierte Rente sowie das erhöhte garantierte Rentenkapital gemäß Absatz 3 reduzieren sich bei teilweiser Ausübung des Kapitalwahlrechts im gleichen Verhältnis wie das Vertragsguthaben.

### § 4 Was ist bei Tod vor Rentenbeginn versichert?

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir das Todesfallkapital an die anspruchsberechtigte Person (§ 14). Das Todesfallkapital entspricht dem dann vorhandenen Geldwert des Vertragsguthabens.

Mit der Auszahlung erlischt die Versicherung.

## § 5 Was ist bei Tod nach Rentenbeginn versichert?

(1) Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, wird keine Leistung mehr fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versicherung erlischt.

(2) Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn und vor Ablauf der Rentengarantiezeit die Altersrente bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit an die dann anspruchsberechtigte Person (§ 14). Die Rentengarantiezeit beginnt mit Rentenbeginn und endet zu dem vereinbarten Datum.

Anstelle der Zahlung der Altersrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit kann die anspruchsberechtigte Person die Auszahlung einer Abfindung verlangen. Die Höhe der Abfindung berechnen wir nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, als Deckungskapital der Leistungen für die restliche Rentengarantiezeit zum Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung.

Mit der Auszahlung der Abfindung erlischt die Versicherung.

(3) Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, wird keine Leistung mehr fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versicherung erlischt.

## § 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie die erste oder einmalige Prämie (Einlösungsprämie) gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheines erklärt haben. Vor dem im Antrag angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

## § 7 Wie ermittelt sich das Vertragsguthaben bzw. das Gesamtkapital?

(1) Gutschriften (Absatz 2 und 3) und Belastungen (Absatz 4 und 5) erhöhen bzw. reduzieren zusätzlich zur Wertentwicklung der Fonds und zusätzlich zu den laufenden Überschüssen vor dem Beginn der Altersrente den Geldwert Ihres Vertragsguthabens bzw. ab Rentenbeginn den Geldwert Ihres Gesamtkapitals. Die Bestimmung des Geldwertes des Anteilguthabens als Teil des Vertragsguthabens wird in Absatz 6 beschrieben. Das Vertragsguthaben wird anschließend, wie in Absatz 8 dargestellt, in Stamm-, Wertsicherungsfonds- und Extrafondsguthaben aufgeteilt, für das Gesamtkapital erfolgt eine Aufteilung zwischen Stamm- und Wertsicherungsfondsguthaben. Die Aufteilung erfolgt nach einem festgelegten Rechenverfahren (Absatz 8).

(2) Das Vertragsguthaben erhöht sich um eingezahlte Prämien und Sonderzahlungen.

(3) Bei ausschüttenden Fonds werden mit den ausgeschütteten Erträgen Anteile des gleichen Fonds erworben. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge, die aus den darin enthaltenen Vermögenswerten erzielt

werden, den Fonds direkt zu und erhöhen so den Wert des Fondsanteils.

(4) Zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats vor der Rentenbezugsphase werden die im Versorgungskonzept vereinbarten Kosten, soweit dies unter Berücksichtigung des erhöhten garantierten Rentekapitals möglich ist, aus Ihrem Vertragsguthaben finanziert.

Würde Ihre Versicherung auf Grund eines Rahmenabkommens zu besonderen Konditionen abgeschlossen, kann sich die Höhe der Kosten ändern, wenn die Prämie für diese Versicherung nicht mehr im Rahmen des genannten Abkommens gesammelt an uns geleistet bzw. im Rahmen des vertraglich vereinbarten Prämieninkassos per Lastschrift gezahlt wird oder wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen besonderen Tarifbereich im Rahmen dieses Abkommens nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall führen wir Ihre Versicherung als Einzelversicherungsvertrag zu den hierfür geltenden Konditionen weiter. Wir werden Sie über den Eintritt dieser Voraussetzungen informieren.

(5) Zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats während der Rentenbezugsphase werden die sonstigen Kosten aus Ihrem Gesamtkapital (§ 18 Absatz 7) finanziert. Sie werden bei Verrentungsform FW nur soweit finanziert, wie dies unter Berücksichtigung der Gesamrente möglich ist.

Außerdem wird die gezahlte Rente dem Gesamtkapital entnommen.

(6) Der Geldwert des Anteilguthabens Ihrer Versicherung ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem jeweiligen Rücknahmepreis eines Fondsanteils. Der Rücknahmepreis wird

a) bei Leistungen wegen Todes am ersten Börsentag nach Eingang der Mitteilung des Todes,

b) bei Rentenbeginn am letzten Börsentag, der dem Beginn der Rentenzahlung um eine Woche vorausgeht,

c) bei Prämienfreistellung am letzten Börsentag, bevor die Versicherung prämienfrei gestellt wird,

d) bei Kündigung an dem Börsentag, an dem die Kündigung wirksam wird (§ 27 Absatz 2),

e) bei Aufteilung des Vertragsguthabens bzw. des Gesamtkapitals gemäß Absatz 8 unter Berücksichtigung der Gutschriften und Belastungen gemäß Absatz 2 bis 5 am letzten Börsentag des Vormonats,

f) bei Sonderzahlungen gemäß § 21 am letzten Börsentag des Monats, in dem die Sonderzahlung eingeht, bzw. bei Eingang am Monatsersten am letzten Börsentag des Vormonats,

g) bei Aufteilung der Schlussgewinnbeteiligung gemäß § 18 Absatz 4 b) am letzten Börsentag des Vormonats,

h) bei Anlagewechsel gemäß § 8 am ersten Börsentag nach Eingang des Antrags auf Anlagewechsel,

i) bei Erwerb von Anteilen gemäß Absatz 3 am Börsentag der Ausschüttung,

j) bei Kapitalzahlung gemäß § 3 Absatz 7 am letzten Börsentag, der dem Beginn der Rentenzahlung um eine Woche vorausgeht,

k) bei einer Teilauszahlung gemäß § 10 am letzten Börsentag vor Fälligkeit der Teilauszahlung,

ermittelt.

Wird zu dem entsprechenden Zeitpunkt von der Kapitalanlagegesellschaft kein Rücknahmepreis bekannt gegeben, so wird der letzte vor diesem Termin bekannt gegebene Rücknahmepreis genommen.

Fremdwährungen rechnen wir dabei, sofern ein amtlich festgesetzter Kurs oder ein vom Europäischen System der Zentralbanken ermittelter Referenzkurs vorhanden ist, zu diesem um. Anderenfalls erfolgt die Umrechnung nach billigem Ermessen.

Bei allen Berechnungen wird die Anzahl der Fondsanteile auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Im Zuge dieser Rundungen entstehende Differenzbeträge werden bei den nächsten Berechnungen berücksichtigt.

(7) Hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilscheinen von Extrafonds aus von uns nicht zu vertretenden Gründen eingestellt, sind wir berechtigt, der anspruchsberechtigten Person (§ 14) anstelle des Geldwertes des Anteilguthabens (Absatz 8) die entsprechenden Extrafondsguthaben zu übertragen. Das gilt insbesondere auch bei Rentenbeginn; die Rente wird in diesem Fall gemäß § 3 nur aus dem Stammguthaben, dem Wertsicherungsfondsguthaben und dem Geldwert der Anteilseinheiten der Extrafonds gebildet, die von der Einstellung der Rücknahme nicht betroffen sind.

(8) Das Vertragsguthaben wird vor dem Beginn der Altersrente zu Beginn eines jeden Monats vollständig in Stamm-, Wertsicherungsfonds- und Extrafondsguthaben aufgeteilt. Das Wertsicherungsfonds- und das Extrafondsguthaben bilden zusammen das Anteilguthaben. Die Aufteilung auf die drei Guthaben erfolgt nach einem tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren, das die anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, berücksichtigt.

Innerhalb dieses Rechenverfahrens wird überprüft, ob zur Sicherstellung der Garantie gemäß § 3 Absatz 2 und 3 das Vertragsguthaben vollständig oder teilweise im Stammguthaben investiert sein muss. Muss das Vertragsguthaben teilweise im Stammguthaben investiert sein, wird es vollständig zwischen Stamm- und Wertsicherungsfondsguthaben aufgeteilt; ein Extrafondsguthaben ist damit nicht vorhanden.

Muss zur Sicherstellung der Garantie gemäß § 3 Absatz 2 und 3 kein Geldbetrag im Stammguthaben investiert sein, wird das Vertragsguthaben vollständig in das Anteilguthaben investiert und in Wertsicherungsfonds- und Extrafondsguthaben aufgeteilt. Das Rechenverfahren gewährleistet, dass, soweit unter Einhaltung der Garantie gemäß § 3 Absatz 2 und 3 möglich, ein Teil des Anteilguthabens in das Extrafondsguthaben investiert wird. Dieses Guthaben partizipiert

damit vollständig an der Wertentwicklung der Extrafonds. Die Aufteilung des Extrafondsguthabens auf die gewählten Extrafonds erfolgt gemäß den mit uns vereinbarten Zuteilungsquoten.

Bei ungünstiger Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds kann es sein, dass zur Sicherstellung der Garantie gemäß § 3 Absatz 2 und 3 Guthaben aus den Extrafonds in den Wertsicherungsfonds umgeschichtet werden muss. Ist kein Extrafondsguthaben mehr vorhanden, dann wird zur Sicherstellung der Garantie gemäß § 3 Absatz 2 und 3 ein Teil des Vertragsguthabens im Stammguthaben angelegt. Ein verbleibender Teil wird in das Wertsicherungsfondsguthaben investiert. Die Anzahl der Fondsanteile des Wertsicherungsfonds und der jeweiligen Extrafonds ergibt sich durch Teilung des Geldwertes des Wertsicherungsfondsguthabens bzw. des Extrafondsguthabens in dem jeweiligen Extrafonds durch den in Absatz 6 bestimmten Rücknahmepreis eines Fondsanteils.

Vor dem Rentenbezug können sich die im Stammguthaben, Wertsicherungsfonds- und Extrafondsguthaben investierten Teile des Vertragsguthabens durch die auf Grund des Rechenverfahrens erfolgende Aufteilung des Vertragsguthabens (einschließlich der Gutschriften gemäß Absatz 2 und 3, § 18 Absatz 3 und der Belastungen gemäß Absatz 4) sowie auf Grund der Wertentwicklung von Stamm-, Wertsicherungsfonds- und Extrafondsguthaben ändern.

Während des Rentenbezugs erfolgt entsprechend eine Aufteilung des Gesamtkapitals (§ 18 Absatz 7) in Stamm- und Wertsicherungsfondsguthaben, sofern Sie Verrentungsform FW (§ 19 Absatz 3) gewählt haben. Die im Stamm- und Wertsicherungsfondsguthaben investierten Teile des Gesamtkapitals können sich durch die auf Grund des Rechenverfahrens erfolgende Aufteilung des Gesamtkapitals (einschließlich der Gutschriften gemäß Absatz 3 und § 19 Absatz 3 sowie der Belastungen gemäß Absatz 5) sowie auf Grund der Wertentwicklung von Stamm- und Wertsicherungsfondsguthaben ändern.

Falls Sie die Verrentungsform KW oder KS gewählt haben (§ 19 Absatz 4 und 5), ist das Gesamtkapital ab Rentenbeginn vollständig im Stammguthaben investiert.

(9) Eine wichtige Eigenschaft des in Absatz 8 beschriebenen Rechenverfahrens ist, dass bei einer positiven Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds und der Extrafonds der im Anteilguthaben investierte Teil des Vertragsguthabens bzw. des Gesamtkapitals grundsätzlich höher ist als im Fall einer negativen Wertentwicklung. Damit nehmen Sie bei steigenden Kursen gegebenenfalls verstärkt an der positiven Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds und der Extrafonds teil.

Um zu abrupten Umschichtungen zwischen Stamm-, Wertsicherungsfonds- und Extrafondsguthaben zu vermeiden, ist im festgelegten Rechenverfahren zusätzlich ein Glättungsverfahren integriert.

Im Ergebnis führt das Rechenverfahren zu Zeiträumen mit prozyklischem Verhalten und zu Zeiträumen mit antizyklischem Verhalten.

Prozyklisches Verhalten heißt hier: Bei diesem Tarif wird im Fall einer positiven Wert-

entwicklung Guthaben aus dem Stamm- in das Anteilguthaben sowie im Fall einer negativen Wertentwicklung aus dem Anteil- in das Stammguthaben umgeschichtet.

Antizyklisches Verhalten heißt hier: Bei diesem Tarif wird im Fall einer positiven Wertentwicklung Guthaben aus dem Anteil- in das Stammguthaben sowie im Fall einer negativen Wertentwicklung aus dem Stamm- in das Anteilguthaben umgeschichtet.

Wann das Rechenverfahren ein prozyklisches und wann ein antizyklisches Verhalten aufweist, ist vorab tariflich festgelegt und unterliegt nicht unserer fallweisen Beurteilung und kapitalmarktabhängigen Entscheidung. Diese vorab getroffenen tariflichen Festlegungen liegen der deutschen Aufsichtsbehörde vor.

(10) Hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilscheinen von Extrafonds vorübergehend eingestellt, sind wir während dieses Zeitraums berechtigt, bei Aufteilung des Vertragsguthabens gemäß Absatz 8 und bei Berechnung des performanceabhängigen garantierten Rentenkapitals gemäß § 3 Absatz 3 das Guthaben in diesem Extrafonds nicht zu berücksichtigen.

## § 8 In welchen Fällen kann es zu einem Anlagewechsel kommen?

(1) Sie können zu jedem Monatsersten mit einer Frist von fünf Werktagen verlangen, dass der sich aus dem Rechenverfahren ergebende und für das Wertsicherungsfondsguthaben zur Verfügung stehende Teil des Anteilguthabens vollständig in einen anderen von uns angebotenen Wertsicherungsfonds angelegt wird.

Unabhängig hiervon können Sie auch zu jedem Monatsersten mit einer Frist von fünf Werktagen verlangen, dass der sich aus dem Rechenverfahren ergebende und für das Extrafondsguthaben zur Verfügung stehende Teil des Anteilguthabens vollständig oder teilweise in einen anderen oder mehrere andere von uns angebotene Extrafonds angelegt wird. Dabei können höchstens 20 verschiedene Extrafonds parallel geführt werden und es muss in jedem ausgewählten Extrafonds mindestens 1 % des für das Extrafondsguthaben zur Verfügung stehenden Teils des Anteilguthabens investiert werden.

(2) Sie können kostenlos beliebig viele Anlagewechsel gemäß Absatz 1 durchführen. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

(3) Ein Erweitern der Fondspalette der angebotenen Extrafonds ist uns jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Ein Reduzieren der Fondspalette der angebotenen Extrafonds ist uns nur aus folgenden Gründen möglich:

a) Die Kapitalanlagegesellschaft hat den Fonds geschlossen.

b) Der Fonds ist für den Vertrieb in Deutschland bzw. Österreich nicht mehr zugelassen.

c) Der Kauf von Anteilen wird durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht zugelassen.

Sollte ein Anlagewechsel erforderlich sein, werden wir Sie schriftlich darüber benachrichtigen, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fonds wir umschichten, falls Sie uns in-

nerhalb einer Frist von sechs Wochen keinen anderen der von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds zur Umschichtung benennen.

(4) Sollten hinsichtlich des Wertsicherungsfonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Wertsicherungsfonds auszutauschen. Über einen Austausch werden wir Sie rechtzeitig informieren. Erhebliche Änderungen hinsichtlich des Wertsicherungsfonds können insbesondere sein:

a) Der Wertsicherungsfonds wird aufgelöst.

b) Das Rating einer Bank, die für diesen Wertsicherungsfonds uns gegenüber Garantien ausspricht oder Muttergesellschaft der Kapitalanlagegesellschaft ist, die den Fonds verwaltet, sinkt mindestens bei einer anerkannten Rating-Agentur unter ein Investmentgrade-Rating.

c) Die Kapitalanlagegesellschaft, die den Fonds verwaltet, verliert Ihre Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen, stellt deren Vertrieb ein oder kündigt die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung.

(5) Falls wir den Wertsicherungsfonds austauschen, werden wir versuchen, einen ähnlichen Ersatzfonds zu finden und Ihnen den passenden Ersatzfonds mitteilen. Die Anlagegrundsätze des Ersatzfonds sowie den Stichtag des Fondswechsels werden wir Ihnen in unserem Informationsschreiben benennen.

(6) Ab dem Zeitpunkt des Fondswechsels wird das Wertsicherungsfondsguthaben in den Ersatzfonds investiert. Auf Grund eines Fondswechsels kann sich die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens bzw. Ihres Gesamtkapitals gemäß § 7 Absatz 8 zum Zeitpunkt des Fondswechsels ändern.

(7) Bei einem Fondswechsel bleibt die Höhe Ihres garantierten Rentenkapitals bzw. Ihres erhöhten garantierten Rentenkapitals gemäß § 3 Absatz 2 bzw. 3, Ihres garantierten Guthabens gemäß § 9 Absatz 7 und Ihres Vertragsguthabens unverändert.

(8) Im Zeitraum vom Wegfall des Wertsicherungsfonds bis zum Einsatz des Ersatzfonds wird das Vertragsguthaben bzw. das Gesamtkapital nach dem beschriebenen Rechenverfahren ausschließlich auf das Stammguthaben und Extrafondsguthaben aufgeteilt. Sie sind in diesem Zeitraum nicht an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds beteiligt. Ab Rentenbeginn ist das Gesamtkapital damit auch bei Verrentungsform FW vollständig im Stammguthaben investiert. Sollten wir keinen Ersatzfonds finden, wird das Vertragsguthaben bzw. das Gesamtkapital bis zum Ende Ihrer Versicherung wie in Satz 1 beschrieben aufgeteilt.

## § 9 Was können Sie bis zum Rentenbeginn verändern?

(1) Sie können bis zum vereinbarten Rentenbeginn eine oder ggf. mehrere der folgenden Änderungen vornehmen:

a) Vollständiges oder teilweises Vorverlegen des Rentenbeginns (Absatz 2 und 3),

b) Vollständiges oder teilweises Hinausschieben des Rentenbeginns (Absatz 4 und 5),

- c) Änderung der prämiensummenabhängigen Garantie (Absatz 6),
- d) Lock-In: Erhöhung der guthabenabhängigen Garantie (Absatz 7),
- e) Lock-Out: Reduzierung der guthabenabhängigen Garantie (Absatz 8),
- f) Änderung der Rentengarantiezeit (Absatz 9).

Dazu ist es erforderlich, dass Sie uns Ihren Änderungswunsch unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen schriftlich mitteilen.

(2) Der vereinbarte Rentenbeginn kann ab Beginn der Ablaufphase (§ 25 Absatz 3) mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten vorverlegt werden, sofern aus einer etwa eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Versicherung zum dann vorgezogenen Rentenbeginn keine Leistung fällig ist und der Jahresbetrag der versicherten Rente - ohne Berücksichtigung einer zusätzlichen Leistung aus der Überschussbeteiligung - den Mindestbetrag von 600 EUR erreicht. Die vereinbarten Rentenzahlungstermine und die damit verbundenen Stichtage (§ 19) bleiben davon unberührt.

Das hat zur Folge, dass auf Grund der längeren Rentenbezugsdauer zu den vereinbarten Rentenzahlungsterminen eine niedrigere garantierte Rente gezahlt wird.

Die Höhe der Rente berechnet sich gemäß § 3 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass das zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichte erhöhte garantierte Rentenkapital um den Zeitraum vom vorgezogenen bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn mit dem Rechnungszins von 2,25 % abgezinst wird. Ein ggf. gemäß Absatz 7 abgesichertes garantiertes Guthaben wird ebenfalls um den Zeitraum vom vorgezogenen Rentenbeginn bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn mit dem Rechnungszins von 2,25 % abgezinst. Die mit unseren zu Rentenbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen ermittelte versicherte Rente ist mindestens so hoch wie die Rente, die sich aus dem abgezinsten erhöhten garantierten Rentenkapital und den bei Versicherungsbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen ergibt. Dieses Rentenkapital entspricht dabei aber höchstens dem Geldwert des Vertragsguthabens.

Bezüglich der Möglichkeit einer Kapitalabfindung gilt § 3 Absatz 7 entsprechend.

Ab dem vorgezogenen Rentenbeginn werden keine Prämien mehr fällig und eingeschlossene Zusatzversicherungen und Optionen entfallen. Das Enddatum einer evtl. vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt bestehen.

Der zur Verfügung stehende Kapitalbetrag reduziert sich noch um nicht getilgte Abschlusskosten.

(3) Zum vorgezogenen Rentenbeginn können Sie auch verlangen, dass nur ein Teil der zu diesem vorgezogenen Rentenbeginn aus dem gesamten Vertragsguthaben ermittelten möglichen versicherten Rente (§ 3 Absatz 4) gezahlt wird. Die teilweise Verrentung ist nur möglich, sofern der Jahresbetrag der Teilrente den Mindestbetrag von 600 EUR erreicht und das verbleibende Vertragsguthaben mindestens 1.000 EUR beträgt.

Die vorgezogene Teilrente wird auf Basis der dann gültigen Rententarife und Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen berechnet. Die Teilrente ist jedoch mindestens so hoch wie die Rente, die sich aus dem auf den Teilbetrag entfallenden, abgezinsten erhöhten garantierten Rentenkapital und den bei Versicherungsbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen ergibt. Ist diese Mindestrente größer als die Teilrente, die mit unseren zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültigen Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen berechnet wird, vermindern wir die Schlussgewinnbeteiligung (§ 18), jedoch höchstens um das Verhältnis von gewählter Teilrente zu möglicher versicherter Rente zu diesem vorgezogenen Rentenbeginn.

Für die vorgezogene Teilrente besteht kein Recht auf Kündigung (§ 27 Absatz 1).

Auch bei teilweiser Verrentung werden ab dem vorgezogenen Rentenbeginn keine Prämien mehr fällig. Die Prämiensumme (§ 18 Absatz 1) vermindert sich um die wegfallenden Prämien. Das vorhandene Vertragsguthaben und die verbliebene Prämiensumme werden jeweils um das Verhältnis von gewählter Teilrente zu möglicher versicherter Rente zu diesem vorgezogenen Rentenbeginn gekürzt.

Das prämiensummenabhängige garantierte Rentenkapital gemäß § 3 Absatz 2, das performanceabhängige garantierte Rentenkapital gemäß § 3 Absatz 3 und ggf. das zusätzliche garantierte Rentenkapital gemäß Absatz 7 werden jeweils um das gleiche Verhältnis gekürzt. Nach einer teilweisen Verrentung steht als garantiertes Rentenkapital nicht mehr der von Ihnen gewählte Prozentsatz der Summe aller Prämien und Sonderzahlungen Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung zum vereinbarten Rentenbeginn zur Verfügung.

Für die verbleibende prämiensfreie Leistung bei Tod gelten die Regelungen vor Rentenbeginn.

Für die mit der teilweisen Verrentung verbundenen Änderungen im Vertragsguthaben und die Festsetzung der versicherten Leistungen erheben wir kein Entgelt.

(4) Der vereinbarte Rentenbeginn kann prämiensfrei auf einen späteren Monatsersten hinausgeschoben werden. Die Versicherungsdauer und die Leistungsdauer einer etwa eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Versicherung bleiben hiervon unberührt, längstens jedoch auf den Versicherungssichttag des Jahres, in dem die versicherte Person das 90. Lebensjahr vollendet. Mit dieser Altersbegrenzung wird die verbleibende mittlere Lebenserwartung der versicherten Person nicht überschritten.

Der Antrag auf Hinausschieben des Beginns der Altersrente ist mit einer Frist von einem Monat zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zu stellen; das Kapitalwahlrecht gemäß § 3 Absatz 7 darf jedoch noch nicht ausgeübt worden sein. Die vereinbarten Rentenzahlungstermine und die damit verbundenen Stichtage (§ 19) bleiben vom Hinausschieben des Rentenbeginns unberührt.

Die Höhe der Rente berechnet sich gemäß § 3 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass das in Ihrem Versicherungsschein genannte garan-

tierte Umrechnungsverhältnis nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, für den hinausgeschobenen Rentenbeginn neu bestimmt wird.

Bezüglich der Möglichkeit einer Kapitalabfindung gilt § 3 Absatz 7 entsprechend.

Das Enddatum einer evtl. vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt bestehen. Ein bereits hinausgeschobener vereinbarter Rentenbeginn kann unter Beachtung der Regelungen dieses Absatzes erneut hinausgeschoben werden.

Ihr Recht auf Sonderzahlungen (§ 21 Absatz 1) bleibt bei Hinausschieben des Beginns der Altersrente weiterhin bestehen.

(5) Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie auch verlangen, dass nur ein Teil der aus dem gesamten Vertragsguthaben gebildeten möglichen versicherten Rente (§ 3 Absatz 4) gezahlt wird und nur der dann verbleibende Teil prämiensfrei auf einen späteren Monatsersten gemäß Absatz 4 hinausgeschoben wird. Die teilweise Verrentung ist nur möglich, sofern der Jahresbetrag der Teilrente den Mindestbetrag von 600 EUR erreicht und das verbleibende Vertragsguthaben mindestens 1.000 EUR beträgt.

Die Teilrente wird auf Basis der dann gültigen Rententarife und Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen berechnet. Die Teilrente ist jedoch mindestens so hoch wie die Rente, die aus dem auf den Teilbetrag entfallenden, erhöhten garantierten Rentenkapital in dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Umrechnungsverhältnis gezahlt werden kann. Ist diese Mindestrente größer als die Teilrente, die mit unseren zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültigen Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen berechnet wird, vermindern wir die Schlussgewinnbeteiligung (§ 18), jedoch höchstens um das Verhältnis von gewählter Teilrente zu möglicher versicherter Rente.

Für die Teilrente besteht kein Recht auf Kündigung (§ 27 Absatz 1).

Auch bei teilweiser Verrentung werden ab dem Rentenbeginn keine Prämien mehr fällig. Das vorhandene Vertragsguthaben wird um das Verhältnis von gewählter Teilrente zu möglicher versicherter Rente gekürzt.

Das prämiensummenabhängige garantierte Rentenkapital gemäß § 3 Absatz 2, das performanceabhängige garantierte Rentenkapital gemäß § 3 Absatz 3 und ggf. das zusätzliche garantierte Rentenkapital gemäß Absatz 7 werden jeweils um das gleiche Verhältnis gekürzt.

Für die verbleibende prämiensfreie Leistung bei Tod gelten die Regelungen vor Rentenbeginn.

Für die mit der teilweisen Verrentung verbundenen Änderungen im Vertragsguthaben und die Festsetzung der versicherten Leistungen erheben wir kein Entgelt.

(6) Sie können bis einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn mit einer Frist von fünf Werktagen beantragen, die prämiensummenabhängige Garantie (§ 3 Absatz 2)

zum nächsten Monatsersten im Bereich zwischen 0 und 100 Prozent neu festzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Änderung dieser Garantie besteht nicht.

Bei Änderung der prämiensummenabhängigen Garantie wird unter Berücksichtigung des dadurch neu festgelegten garantierten Rentenskapitals das performanceabhängige garantierte Rentenskapital gemäß § 3 Absatz 3 neu berechnet. Bei einer Reduzierung der prämiensummenabhängigen Garantie kann das erhöhte garantierte Rentenskapital sinken, aber auch in seiner Höhe gleich bleiben. Das performanceabhängige garantierte Rentenskapital wird anschließend weiterhin monatlich gemäß § 3 Absatz 3 neu bestimmt.

(7) Sie können bis einen Monat vor Rentenbeginn mit einer Frist von fünf Werktagen verlangen, Ihr aktuelles Vertragsguthaben zum nächsten Monatsersten vollständig oder auch teilweise so abzusichern, dass es in dieser Höhe zum vereinbarten Rentenbeginn garantiert zur Verfügung steht (Lock-In). Die Summe aus erhöhtem garantierten Rentenskapital und dem so abgesicherten zusätzlichen garantierten Rentenskapital (das ist die Differenz aus der Höhe des abgesicherten Guthabens und dem erhöhten garantierten Rentenskapital) nennen wir im Folgenden das garantierte Guthaben. Die versicherte Rente berechnet sich weiterhin gemäß § 3 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass zum vereinbarten Rentenbeginn für das Vertragsguthaben mindestens das garantierte Guthaben zur Verfügung steht.

(8) Sie können bis einen Monat vor Rentenbeginn mit einer Frist von fünf Werktagen beantragen, Ihr nach Absatz 7 abgesichertes Guthaben zum nächsten Monatsersten wieder zu reduzieren (Lock-Out), jedoch höchstens bis auf das erhöhte garantierte Rentenskapital. Ein Rechtsanspruch auf die Reduzierung des garantierten Guthabens besteht nicht.

(9) Die Rentengarantiezeit (§ 5 Absatz 2) kann mit einer Frist von einem Monat bis zum Rentenbeginn innerhalb der folgenden Grenzen festgesetzt werden. Die Rentengarantiezeit muss mindestens 5 Jahre betragen und darf nicht über das Jahr hinausgehen, in dem die versicherte Person das 85. Lebensjahr vollendet.

Das hat zur Folge, dass im Falle einer Verlängerung der Rentengarantiezeit zu den vereinbarten Rentenzahlungsterminen eine niedrigere garantierte Rente gezahlt wird, im Falle der Verkürzung erhöht sich die garantierte Rente.

Die Höhe der versicherten Rente berechnet sich gemäß § 3 Absatz 4 unter Beachtung der geänderten Rentengarantiezeit.

## § 10 Sie wünschen eine Teilauszahlung vor Rentenbeginn?

(1) Sie können vor Rentenbeginn mit Frist von zwei Werktagen zu jedem Monatsersten, frühestens jedoch ab dem fünften Versicherungsjahr, eine Teilauszahlung verlangen.

(2) Eine Teilauszahlung kann höchstens einmal pro Versicherungsjahr gewährt werden.

(3) Der Auszahlungsbetrag muss mindestens 1.000 EUR betragen, darf nicht mehr als 80 % des Geldwerts des Vertragsguthabens abzüglich der noch nicht getilgten Abschlusskosten betragen und zu keinem Vertragsguthaben mit einem Geldwert von unter 1.000 EUR führen.

(4) Während einer Prämienpause (§ 26) können wir Ihnen keine Teilauszahlung gewähren.

(5) Bei Teilauszahlungen entnehmen wir dem Vertragsguthaben einen Geldwert in Höhe des gewünschten Auszahlungsbetrages zuzüglich eines Abzugs.

Der insgesamt zu entnehmende Betrag errechnet sich wie folgt: Der gewünschte Auszahlungsbetrag wird dividiert durch den Prozentsatz, der sich durch die Differenz aus 100 % einerseits und 0,4 % multipliziert mit der Zahl der verbleibenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Rentenbeginn - maximal bis zum Ende des 30. Versicherungsjahres - andererseits ergibt. Hierbei wird ein bereits angefangenes Versicherungsjahr mitgezählt. Der Abzug ist die Differenz aus dem insgesamt zu entnehmenden Betrag und dem gewünschten Auszahlungsbetrag.

Der Abzug vom Zeitwert Ihrer Versicherung wird zum Ausgleich für die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes erhoben; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Bei prämiensfrei gestellten Versicherungen (§ 25) und bei Versicherungen in der Ablaufphase (§ 25 Absatz 3) verzichten wir auf diesen Abzug.

Das prämiensummenabhängige garantierte Rentenskapital gemäß § 3 Absatz 2, das performanceabhängige garantierte Rentenskapital gemäß § 3 Absatz 3 und ggf. das zusätzliche garantierte Rentenskapital gemäß § 9 Absatz 7 werden jeweils um das gleiche Verhältnis gekürzt. Nach einer Teilauszahlung steht als garantiertes Rentenskapital nicht mehr der von Ihnen gewählte Prozentsatz der Summe aller Prämien und Sonderzahlungen Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung zum vereinbarten Rentenbeginn zur Verfügung.

Nach Reduzierung des Vertragsguthabens um den insgesamt zu entnehmenden Betrag und der Reduzierung des garantierten Guthabens wird das verbliebene Vertragsguthaben gemäß § 7 Absatz 8 neu aufgeteilt.

## § 11 Sie wünschen ein Policendarlehen?

(1) Wir können Ihnen auf Antrag ein Policendarlehen gewähren, bei Versicherungen mit laufender Prämienzahlung jedoch frühestens ab dem sechsten Versicherungsjahr. Ein Rechtsanspruch auf das Policendarlehen besteht jedoch nicht.

## § 12 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle personenbezogenen Daten (beispielsweise Alter und Geschlecht der versicherten Person) richtig angegeben und alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht).

(2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

(3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir binnen drei Jahren seit Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten.

Sofern Sie die Gefahrumstände anhand schriftlicher, von uns gestellter Fragen anzuzeigen hatten, können wir wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Fall arglistiger Anzeigepflichtverletzung zurücktreten.

Den Rücktritt können wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben. Wenn uns nachgewiesen wird, dass die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind, wird unser Rücktritt unwirksam. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

(4) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben im Wege der arglistigen Täuschung auf unsere Annahmehemmenscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

(5) Ist die Versicherung auf Ihr Leben abgeschlossen, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter (§ 14) als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung nach Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht entgegenzunehmen, sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten genannt haben. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheines zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen. Ist keine der vorgenannten bevollmächtigten Personen rechtzeitig zu ermitteln, so genügen die gesetzlichen Erben unter der letzten bekannten Anschrift des Versicherungsnehmers jeder einzeln als bevollmächtigt für alle.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten bei einer Änderung oder Wiederinkraftsetzung der Versi-

cherung hinsichtlich der neu gemachten Angaben entsprechend. Die jeweilige Frist beginnt mit der Änderung oder Wiedereinkraftsetzung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Teils neu zu laufen.

(7) Wenn die Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert; für die Berechnung des Rückkaufswertes gilt § 27 Absatz 3 entsprechend. Die Rückzahlung der Prämien können Sie nicht verlangen. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist, insbesondere auf Grund der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (§ 22), zunächst nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden.

(8) Wir verzichten auf das Recht nach § 41 VersVG, auf Grund des erhöhten Risikos die Prämien zu erhöhen oder die Versicherung zu kündigen, falls bei Vertragsabschluss gefahrerhebliche Umstände wegen Unkenntnis oder unverschuldet nicht angezeigt wurden.

## § 13 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht und wo er eintritt. Bei folgenden Ursachen gelten jedoch Einschränkungen der Leistungspflicht.

(2) Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich die für den Todesfall vereinbarte Leistung auf die Auszahlung des für den ersten Börsentag nach Eingang der Mitteilung des Todes gemäß § 27 Absatz 3 berechneten Rückkaufswertes Ihrer Versicherung.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn die versicherte Person nach Beginn der Rentenzahlung oder in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes im Ausland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

(3) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren seit Zahlung der Erst- bzw. Einmalprämie oder seit Wiedereinkraftsetzung der Versicherung nach vorheriger Prämienfreistellung beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den ersten Börsentag nach Eingang der Mitteilung des Todes gemäß § 27 Absatz 3 berechneten Rückkaufswertes Ihrer Versicherung.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

## II. Leistungsauszahlung

### § 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag er-

werben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

(3) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf das von ihm angegebene Konto. Bei einem Konto außerhalb der EU und außerhalb der Schweiz erfolgt die Überweisung auf Kosten und Gefahr des Empfangsberechtigten.

### § 15 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Prämienzahlung verlangen.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, so können wir verlangen, dass uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorgelegt wird.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

### § 16 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheines können wir als berechtigt ansehen, Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Empfang zu nehmen.

(2) Wir können verlangen, dass der Inhaber des Versicherungsscheines seine Berechtigung nachweist. In den Fällen des § 14 Absatz 3 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten oder dessen schriftliche Zustimmung vorliegt.

## III. Überschussbeteiligung

### § 17 Wie sind Sie grundsätzlich an den Überschüssen beteiligt?

(1) Die garantierten Versicherungsleistungen können sich um Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöhen. Zinsgewinne gewähren wir nur auf das Stammguthaben (§ 7), da Sie an den Wertänderungen des Anteilguthabens (§ 7) unmittelbar partizipieren. Entscheidend für den Gesamtertrag Ihres Vertrages vor Rentenbeginn ist also die Wertentwicklung des Anteilguthabens anhand des Wertsicherungsfonds und der von Ihnen gewählten Extrafonds. An den vor und nach Rentenbeginn entstehenden Überschüssen und an den Bewertungsreserven werden wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes nach folgenden Grundsätzen und Maßstäben beteiligen:

(2) Bei der Prämienkalkulation und bei der Berechnung der Rentenhöhe müssen wir vorsichtige Annahmen über die künftige Entwicklung der Kapitalanlagen (Zinsen) und der Kosten sowie - für die Zeit nach Beginn der Rentenzahlung - des Risikoverlaufs zu Grunde legen, damit wir jederzeit die garantierten Leistungen erbringen können. Aus dem Unterschied zwischen den tatsächlichen und den bei der Prämienkalkulation bzw. Berechnung der Rentenhöhe angenommenen

a) Aufwendungen für Versicherungsfälle (Risikoeergebnis),

b) Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (Kostenergebnis),

c) Nettoerträgen der Kapitalanlagen (Zinsergebnis)

können Überschüsse entstehen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass die einzelnen Ergebnisse auch negativ (Verlust) sein können.

Ob und in welcher Höhe Überschüsse entstehen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also von uns nicht garantiert werden.

(3) Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei der deutschen Aufsichtsbehörde einzureichen.

An den sich daraus ergebenden Überschüssen werden die Versicherungsnehmer auf der Grundlage der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung angemessen beteiligt.

(4) Die verschiedenen Versicherungsarten (wie z. B. Risiko-, Renten-, Kapitalversiche-

rungen) tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinnverbänden zusammengefasst. Gewinnverbände bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gewinnverbände (ggf. können auch mehrere zusammengefasst werden) orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf abzuschwächen. Die Verwendung der der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge richtet sich nach der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung. Gemäß § 56 a VAG darf diese Rückstellung grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden; mit Zustimmung der deutschen Aufsichtsbehörde ist auch eine anderweitige Verwendung (derzeit z. B. zur Abwendung eines drohenden Notstandes im Interesse der Versicherungsnehmer, oder zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste auf Grund von allgemeinen Änderungen der Verhältnisse, oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung, sofern die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen) möglich.

(5) Die Versicherungsnehmer werden gemäß § 153 Absatz 3 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes bei Beendigung des Vertrages an den dann vorhandenen Bewertungsreserven zur Hälfte beteiligt. Bei Rentenversicherungen ist die Beendigung der Ansparphase der maßgebliche Zeitpunkt. Während des Rentenbezuges folgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven den gleichen Regeln, die vertraglich für die Beteiligung am Überschuss vereinbart wurden.

Der Ihrer Versicherung rechnerisch zuzuordnende Anteil an den Bewertungsreserven wird jährlich nach einem verursachungsorientierten Verfahren neu ermittelt. Verursachungsorientiert bedeutet insbesondere, dass eine Beteiligung hinsichtlich des Anteilguthabens nicht erfolgt, da auf dieses keine Bewertungsreserven entstehen können. Die aktuell, insbesondere im Zeitpunkt der Beteiligung vorhandenen Bewertungsreserven können auch Null sein. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem diese Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

(6) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen desjenigen Gewinnverbands, der in Ihrem Versicherungsschein genannt ist (Gewinnanteile). Die Mittel für die Gewinnanteile werden bei der Direktgutschrift aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Bei-

tragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Gewinnanteilsätze in unserem Geschäftsbericht.

Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Wird Ihre Versicherung in dem in § 7 Absatz 2 beschriebenen Falle als Einzelversicherungsvertrag fortgesetzt, führen wir Ihre Versicherung ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres in dem dann maßgebenden Gewinnverband.

(7) Die Gewinnanteile ergeben sich aus der Multiplikation von Gewinnanteilsätzen mit bestimmten Bezugsgrößen.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Gewinnanteilen, den Bezugsgrößen und zur Verwendung der Gewinnanteile vor und ab Rentenbeginn enthalten die beiden nachfolgenden Paragraphen.

Soweit die Gewinnanteile zur Leistungserhöhung aus der Überschussbeteiligung verwendet werden, sind hierfür die bei Zuteilung jeweils gültigen Kalkulationsgrundlagen für Erhöhungsleistungen maßgeblich. Zu den Kalkulationsgrundlagen gehören unsere Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

## § 18 Welche Besonderheiten gelten vor Rentenbeginn?

(1) In dem vorangehenden Paragraphen haben wir beschrieben, welche Arten von Überschüssen wann entstehen können (Zins-, Risiko- und Kostenergebnis) und wodurch deren Höhe beeinflusst wird. Vor Rentenbeginn können die folgenden so genannten Gewinne anfallen, wobei die jeweiligen Gewinne auch einen negativen Wert (Verlust) annehmen können:

a) Zinsgewinne in Prozent des zu Beginn des Versicherungsmonats gemäß § 7 Absatz 8 im Stammguthaben zu investierenden Teils des Vertragsguthabens unter Berücksichtigung der Gutschriften und Belastungen gemäß § 7 Absatz 2 bis 4. Da Sie direkt an der Wertentwicklung der Fonds beteiligt sind, fallen bei dieser fondsgebundenen Versicherung Zinsgewinne nur auf das Stammguthaben an.

b) Kostengewinne in Promille der Summe der vereinbarten Prämien und geleisteten Sonderzahlungen, ohne Berücksichtigung der Prämien für etwaig eingeschlossene Zusatzversicherungen und Optionen (Prämiensumme);

c) Kostengewinne in Promille des zu Beginn des Versicherungsmonats gemäß § 7 Absatz 8 im Stammguthaben zu investierenden Teils des Vertragsguthabens unter Berücksichtigung der Gutschriften und Belastungen gemäß § 7 Absatz 2 bis 4;

d) Kostengewinne in Promille des Geldwertes des zu Beginn des Versicherungsmonats gemäß § 7 Absatz 8 im Anteilguthaben zu investierenden Teils des Vertragsguthabens unter Berücksichtigung der Gutschriften und Belastungen gemäß § 7 Absatz 2 bis 4;

e) Kostengewinne in Promille des Geldwertes der Schlussgewinnbeteiligung zu Beginn des Versicherungsmonats unter Berücksichtigung von Gewinnanteilen des vorangegangenen Versicherungsmonats gemäß Absatz 4.

(2) Wir werden diese Gewinne zum Ende eines jeden Versicherungsmonats zum einen für die Zuteilung als laufende Gewinnanteile und zum anderen für die Zuführung zur Schlussgewinnbeteiligung vorsehen.

Die für die laufenden Gewinnanteile vorgesehenen Gewinne werden miteinander verrechnet. Dasselbe geschieht mit den für die Zuführung zur Schlussgewinnbeteiligung vorgesehenen Gewinnen.

Der Saldo der für die Schlussgewinnbeteiligung vorgesehenen Gewinne wird der Schlussgewinnbeteiligung gemäß Absatz 4 b) zugeführt.

Sollten die für die Zuteilung als laufende Gewinnanteile vorgesehenen Gewinne insgesamt einen negativen Wert annehmen, so wird die Schlussgewinnbeteiligung - soweit möglich - um diesen Wert vermindert.

(3) Ein etwa für die Zuteilung als laufender Gewinnanteil vorgesehener verbleibender positiver Gewinn wird sodann zugeteilt und dem Vertragsguthaben hinzugefügt. Das Vertragsguthaben wird zu Beginn eines jeden Monats gemäß § 7 Absatz 8 neu aufgeteilt. Für die Berechnung gilt § 7 Absatz 6.

(4) a) Die Schlussgewinnbeteiligung steht zur Deckung von Schwankungen im Zins-, Risiko- und Kostenverlauf zur Verfügung. Ihre Höhe wird deshalb jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

Die Schlussgewinnbeteiligung wird separat vom Vertragsguthaben in Anteilen der von Ihnen gewählten Extrafonds geführt. Ansprüche im Hinblick auf die Schlussgewinnbeteiligung bestehen nur in den in Absatz 5 und 6 und § 27 geregelten Fällen in dort beschriebener Art, Weise und Umfang.

b) Die Veränderung bei den einzelnen Fonds entspricht dem Verhältnis ihrer Geldwerte in der Schlussgewinnbeteiligung zueinander. Für die Berechnung gilt § 7 Absatz 6 entsprechend; hierbei werden für die Rücknahmepreise die Werte des letzten Börsentages des jeweils abgelaufenen Monats genommen.

Wird das vorhandene Extrafondsguthaben durch einen Anlagewechsel gemäß § 8 Absatz 1 oder 3 auf einen oder mehrere andere Fonds übertragen, so wird der Anlagewechsel auch in der Schlussgewinnbeteiligung vollzogen.

Wird das vorhandene Wertsicherungsfondsguthaben während des Kapital-Ablaufmanagements gemäß der Besonderen Bedingungen zum Kapital-Ablaufmanagement durch einen Anlagewechsel gemäß § 8 Absatz 1 oder 4 auf einen anderen Wertsicherungsfonds übertragen, so wird der Anlagewechsel auch in der Schlussgewinnbeteiligung vollzogen.

(5) Im Todesfall wird aus der Schlussgewinnbeteiligung - soweit vorhanden - eine zusätzliche Leistung in Höhe des Geldwertes der

Schlussgewinnbeteiligung erbracht, die das Todesfallkapital erhöht.

(6) Zu Beginn der Altersrente kann die Schlussgewinnbeteiligung zur Bildung eines Rentengewinnanteils verwendet werden, der zusätzlich zu der in § 3 Absatz 4 beschriebenen versicherten Rente fällig wird. Die Höhe des Rentengewinnanteils richtet sich nach unseren zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültigen Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen (§ 3 Absatz 5). Der Rentengewinnanteil kann sich aus der Verwendung der laufenden Gewinnanteile ab Rentenbeginn (§ 19) erhöhen. Der Rentengewinnanteil ist nur für ein Versicherungsjahr garantiert. Soweit sich die Kalkulationsgrundlagen ändern und wir dabei feststellen, dass unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen Kalkulationsgrundlagen die Deckungsrückstellungen zur Finanzierung der garantierten Rente nicht ausreichen, können die erforderlichen weiteren Deckungsrückstellungen aus dem für den Rentengewinnanteil vorhandenen Kapital entnommen werden. Dementsprechend kann sich auch der Rentengewinnanteil ermäßigen oder sogar ganz entfallen. In diesem Umfang tragen Sie als Versicherungsnehmer das Risiko für eine Änderung der Kalkulationsgrundlagen. Im Übrigen tragen wir dieses Risiko. Die Höhe der versicherten Rente gemäß § 3 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

(7) Zur Bestimmung des Rentengewinnanteils wird bei Verrentungsform FW (§ 19 Absatz 3) nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, aus dem höheren Wert von 90 % des Gesamtkapitals einerseits und der Summe aus dem erhöhten garantierten Rentenskapital und 90 % des Geldwerts der Schlussgewinnbeteiligung andererseits zum Rentenbeginn eine Gesamtrente gebildet. Das Gesamtkapital ist die Summe aus dem Geldwert des Vertragsguthabens und dem Geldwert der Schlussgewinnbeteiligung. Der Rentengewinnanteil ist die Differenz aus dieser Gesamtrente einerseits und der versicherten Rente (§ 3 Absatz 4) andererseits. Haben sich die bei Rentenbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen im Vergleich zu den bei Versicherungsbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen verschlechtert, kann diese Differenz auch negativ sein. In diesem Fall gibt es keinen Rentengewinnanteil aus der Schlussgewinnbeteiligung und der Wert der Schlussgewinnbeteiligung wird zur Finanzierung der versicherten Rente verwendet.

(8) Zur Bestimmung des Rentengewinnanteils wird bei Verrentungsform KW (§ 19 Absatz 4) nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, aus dem Gesamtkapital zum Rentenbeginn eine Gesamtrente gebildet. Das Gesamtkapital ist dabei die Summe aus dem Geldwert des Vertragsguthabens und dem Geldwert der Schlussgewinnbeteiligung. Der Rentengewinnanteil ist die Differenz aus dieser Gesamtrente einerseits und der versicherten Rente (§ 3 Absatz 4) andererseits. Ist diese Differenz negativ, so gibt es keinen Rentengewinnanteil. Haben sich die bei Rentenbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen im Vergleich zu den bei Versicherungsbeginn

gültigen Kalkulationsgrundlagen verschlechtert, kann diese Differenz auch negativ sein. In diesem Fall gibt es keinen Rentengewinnanteil aus der Schlussgewinnbeteiligung und der Wert der Schlussgewinnbeteiligung wird zur Finanzierung der versicherten Rente verwendet.

(9) Zur Bestimmung des Rentengewinnanteils wird bei Verrentungsform KS (§ 19 Absatz 5) mit den zum Rentenbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen (§ 3 Absatz 5) unter Berücksichtigung erwarteter zukünftiger laufender Gewinnanteile nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, aus dem Gesamtkapital zum Rentenbeginn eine Gesamtrente gebildet. Das Gesamtkapital ist dabei die Summe aus dem Geldwert des Vertragsguthabens und dem Geldwert der Schlussgewinnbeteiligung. Der Rentengewinnanteil ist die Differenz aus dieser Gesamtrente einerseits und der versicherten Rente (§ 3 Absatz 4) andererseits. Haben sich die bei Rentenbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen im Vergleich zu den bei Versicherungsbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen verschlechtert, kann diese Differenz auch negativ sein. In diesem Fall gibt es keinen Rentengewinnanteil aus der Schlussgewinnbeteiligung und der Wert der Schlussgewinnbeteiligung wird zur Finanzierung der versicherten Rente verwendet.

Wir beziehen somit bereits zum Rentenbeginn einen Teil der von uns erwarteten zukünftigen laufenden Gewinnanteile bei der Berechnung der Gesamtrente ein. Dabei berücksichtigen wir bei der Berechnung die aus dieser Vorfinanzierung entstehenden Kosten (Zins- und Risikoaufwand).

(10) Innerhalb der Überschussbeteiligung berechnen wir Kosten gemäß Absatz 9 und die in Ihrem Versorgungskonzept genannte Kosten.

## § 19 Welche Besonderheiten gelten ab Rentenbeginn?

(1) Ab Rentenbeginn werden wir Ihrer Versicherung zum Ende eines jeden Versicherungsmonats die im Nachfolgenden genannten laufenden Gewinnanteile zuteilen, wobei die jeweiligen Gewinne auch einen negativen Wert (Verlust) annehmen können:

- a) Zinsgewinne in Prozent des Geldwertes des Stammguthabens;
- b) Kostengewinne in Promille des Geldwertes des Stammguthabens;
- c) Kostengewinne in Promille des Geldwertes des Anteilguthabens.

Evtl. auftretende Risikogewinne oder -verluste werden bei der Festsetzung der Zinsgewinnanteile berücksichtigt.

(2) Mit einer Frist von einem Monat vor der Fälligkeit der ersten Rente können Sie eine der folgenden Verrentungsformen wählen, an die Sie für die gesamte Bezugszeit der Altersrente gebunden sind. Wir werden Sie rechtzeitig erneut über diese Wahlmöglichkeit informieren.

(3) Bei Verrentungsform FW werden die laufenden Gewinnanteile zunächst miteinander verrechnet und dann dem Gesamtkapital (§ 18 Absatz 7) gutgeschrieben. Zu jedem

auf den Rentenbeginn folgenden Stichtag (Beginn eines Versicherungsjahres) wird eine Gesamtrente nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, aus dem Produkt von altersabhängigem Faktor, Gesamtkapital und dem Umrechnungsverhältnis berechnet. Der altersabhängige Faktor beträgt 90 %, bei einem rechnungsmäßigen Alter zum Zeitpunkt des Rentenbeginns über 90 Jahren entspricht er jedoch dem rechnungsmäßigen Alter in Prozent. Er steigt jeden Monat bis zum Erreichen des rechnungsmäßigen Alters von 100 Jahren linear auf 100 % an. Das Umrechnungsverhältnis beschreibt die nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, mit unseren dann gültigen Kalkulationsgrundlagen ermittelte Altersrente je 10.000 EUR Kapital.

Ist die so neu ermittelte Gesamtrente höher als die bisherige Gesamtrente, wird der Differenzbetrag vollständig dazu verwendet, die versicherte monatliche Rente und den gewährten Rentengewinnanteil so zu erhöhen, dass sich das Verhältnis zwischen versicherter monatlicher Rente und gewährtem Rentengewinnanteil nicht ändert. Die damit erfolgte Erhöhung der versicherten monatlichen Rente ist für die Zukunft garantiert; das Deckungskapital für die versicherte Rente wird entsprechend erhöht. Ist die so neu ermittelte Gesamtrente nicht höher als die bisherige Gesamtrente, kann sich bei einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen der bis dahin gewährte Rentengewinnanteil ermäßigen oder sogar ganz entfallen.

(4) Bei Verrentungsform KW werden die laufenden Gewinnanteile zunächst miteinander verrechnet und dann dem Gesamtkapital (§ 18 Absatz 8) gutgeschrieben. Zu jedem auf den Rentenbeginn folgenden Stichtag (Beginn eines Versicherungsjahres) wird eine Gesamtrente nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, aus dem Produkt von Gesamtkapital und dem Umrechnungsverhältnis berechnet. Das Umrechnungsverhältnis beschreibt die nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, mit unseren dann gültigen Kalkulationsgrundlagen ermittelte Altersrente je 10.000 EUR Kapital. Der Rentengewinnanteil ist die Differenz aus der so neu ermittelten Gesamtrente und der versicherten Rente gemäß § 3 Absatz 4. Ist diese Differenz negativ, so gibt es keinen Rentengewinnanteil. Da sich die Kalkulationsgrundlagen ändern können, kann es deshalb möglich sein, dass sich der Rentengewinnanteil erhöhen, ermäßigen oder sogar ganz entfallen kann.

(5) Bei Verrentungsform KS werden die laufenden Gewinnanteile zunächst miteinander verrechnet und dann dem Gesamtkapital (§ 18 Absatz 9) gutgeschrieben. Zu jedem auf den Rentenbeginn folgenden Stichtag (Beginn eines Versicherungsjahres) wird eine Gesamtrente nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, aus dem Produkt von Gesamtkapital und einem Umrechnungsverhältnis berech-

net, wobei bei den Kalkulationsgrundlagen erwartete zukünftige laufende Gewinnanteile (§ 18 Absatz 9) berücksichtigt werden. Der Rentengewinnanteil ist die Differenz aus der so neu ermittelten Rente und der versicherten Rente gemäß § 3 Absatz 4. Ist diese Differenz negativ, so gibt es keinen Rentengewinnanteil. Bei einer Neufestsetzung der Gewinnanteilsätze und bei einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen kann sich der bis dahin gewährte Rentengewinnanteil erhöhen, ermäßigen oder sogar ganz entfallen.

(6) Bei der Verrentungsform KW ergibt sich zum Rentenbeginn in der Regel ein höherer Auszahlungsbetrag als bei der Verrentungsform FW. Bei Verrentungsform FW können aus der Beteiligung an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds höhere jährliche Steigerungen resultieren als bei Verrentungsform KW.

Die Verrentungsform KS hat standardmäßig bei Rentenbeginn den höchsten Auszahlungsbetrag, die alljährlichen Steigerungen bei Verrentungsform KS fallen in der Regel niedriger aus als bei Verrentungsform KW.

(7) Innerhalb der Überschussbeteiligung berechnen wir Kosten gemäß § 18 Absatz 9 und die in Ihrem Versorgungskonzept genannten Kosten. Die Kosten der Überschussbeteiligung sind allerdings Bestandteil der Kalkulationsgrundlagen. Maßgeblich sind gemäß § 18 Absatz 6 die bei Rentenbeginn von uns verwendeten Kalkulationsgrundlagen. Dies kann zu einem anderen Kostensatz führen.

## IV. Prämienzahlung

### § 20 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?

(1) Die Prämien zu Ihrer Versicherung können Sie in einem einzigen Betrag (Einmalprämie) oder jährlich (Jahresprämien) zahlen.

(2) Nach Vereinbarung können Sie Jahresprämien auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zahlen. Sind Zusatzversicherungen oder Optionen eingeschlossen, so hat diese Wahl auch Auswirkungen auf die Summe der Prämien, die Sie insgesamt für Ihren Versicherungsschutz bezahlen; das heißt, dass zum Beispiel eine jährliche Prämienzahlungsweise in der Summe insgesamt einen geringeren Prämienaufwand erfordert als eine monatliche Ratenzahlung.

(3) Die Einmalprämie oder, wenn Jahresprämien vereinbart wurden, die erste Prämie ist mit Aushändigung des Versicherungsscheins, nicht jedoch vor Versicherungsbeginn, zu zahlen. Alle weiteren Prämien (Folgeprämien) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu zahlen.

(4) Zahlungen der Prämie an uns können nur wirksam auf ein von uns benanntes Konto entrichtet werden. Ein Versicherungsvermittler ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigt.

(5) Die Übermittlung der Prämien erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Prämienrückstände verrechnen.

(7) Sie können mit uns eine schriftliche Vereinbarung über eine Stundung der Prämienzahlung für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten schließen, wenn die nach Ablauf der Stundung verbleibende Prämienzahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt. Die gestundeten Prämien nebst Stundungszinsen sind mit Ablauf des Stundungszeitraums nachzuzahlen. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für das Jahr drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 1000 ABGB).

### § 21 Welche Besonderheiten gelten bei Sonderzahlungen?

(1) Sie können bis einen Monat vor Rentenbeginn eine Sonderzahlung zur Erhöhung des Vertragsguthabens leisten.

(2) Die Sonderzahlung kann zu jedem Monatsersten erfolgen und muss bis zu diesem Zeitpunkt auf unserem Konto eingegangen sein. Falls die Sonderzahlung verspätet eingezahlt wird, wird sie dem Vertrag zum darauf folgenden Monatsersten gutgeschrieben.

(3) Die einzelne Sonderzahlung muss mindestens 200 EUR betragen; die Summe aller Sonderzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres darf 40.000 EUR nicht übersteigen.

(4) Die Erhöhung und Fortschreibung des Vertragsguthabens aus der Sonderzahlung errechnet sich nach den zum Zeitpunkt der Gutschrift der Sonderzahlung jeweils aktuellen Kalkulationsgrundlagen für Erhöhungsleistungen, die die Annahmen über Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten betreffen.

Die investierte Sonderzahlung (§ 7 Absatz 2) erhöht Ihr Vertragsguthaben.

(5) Eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen sowie Optionen auf bedarfsabhängige Erhöhung der Versicherungsleistung ändern sich durch eine Sonderzahlung nicht.

(6) Im Falle einer Aufhebung der Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung wegen Verletzung der in § 16 VersVG beschriebenen vorvertraglichen Anzeigepflicht können Sie eine Rückzahlung der Sonderzahlungen nicht verlangen. In diesem Fall erhalten Sie den Rückkaufwert (§ 27 Absatz 3). Im Falle von geleisteten Sonderzahlungen nach dem Termin der Kündigung (§ 27) oder bei verspäteter Einzahlung im Monat vor Rentenbeginn werden wir diese erstatten; einen weiteren Betrag können Sie nicht verlangen.

### § 22 Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?

(1) Die Kalkulation einer Versicherung geschieht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Vielzahl von Verträgen, die gleichartige Risiken absichern, gemeinsam verwaltet wird. Kosten werden daher nach für alle Verträge gleichmäßig geltenden Prinzipien pauschal erhoben.

(2) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen und die laufende Verwaltung des Versicherungsvertrages entstehen Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten sowie sonstige Kosten), die von Ihnen zu tragen sind. Diese Kosten sind bereits bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher

nicht gesondert in Rechnung gestellt. Angaben zur Höhe dieser Kosten finden Sie in Ihrem Versorgungskonzept.

(3) Die Abschluss- und Vertriebskosten umfassen insbesondere Abschlussprovisionen und Courtagen an die Versicherungsvermittler sowie Aufwendungen für die Aufnahme des Versicherungsvertrages in den Versicherungsbestand.

Für die Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der deutschen Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Prämien zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der deutschen Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Prämien beschränkt. Details zu den Abschluss- und Vertriebskosten finden Sie in Ihrem Versorgungskonzept.

(4) Die sonstigen Kosten umfassen insbesondere die Aufwendungen für die Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages, für die technische Bestandsführung und die jährliche schriftliche Information.

Die sonstigen Kosten werden dem Vertragsguthaben entnommen. Details zu den sonstigen Kosten finden Sie in Ihrem Versorgungskonzept.

(5) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der prämienvfreien Versicherungsleistung, für Ihren Rückkaufwert und für die Bezugsgrößen der Überschussbeteiligung vorhanden sind.

### § 23 Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Wir sind berechtigt, über die in § 22 beschriebenen Kosten hinaus für die nachfolgend genannten Geschäftsvorfälle Kosten gesondert zu erheben. Diese Kosten werden wie folgt ermittelt:

a) Fallen bei uns für einen der nachfolgend genannten Geschäftsvorfälle interne Kosten an, wird hierfür ein Pauschalbetrag erhoben. Der Pauschalbetrag wird von uns anhand der bei einem entsprechenden Geschäftsvorfall durchschnittlich anfallenden Kosten (Zeitaufwand, Personal- und Materialkosten) ermittelt. Im Einzelnen gilt:

- Wir informieren Sie mindestens einmal pro Jahr unaufgefordert über den aktuellen Geldwert Ihres Vertragsguthabens. Darüber hinaus können Sie - auf Wunsch - zwei Mal pro Jahr kostenlos weitere Mitteilungen über den aktuellen Geldwert Ihres Vertragsguthabens erhalten. Für jede darüber hinausgehende Mitteilung wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 2 EUR fällig.

- Für Vertragsänderungen, die eine technische Umstellungsberechnung erfordern (z. B. Verlängerung oder Verkürzung der Prämienzahlungsdauer), wird eine Gebühr in Höhe von 10 % der Summe aller für die fondsgebundene Versicherung bereits gezahlten und zukünftig noch zu zahlenden Prämien zuzüglich 10 % der Summe aller geleisteten

Sonderzahlungen, höchstens jedoch in Höhe von 100 EUR erhoben.

- Wir erheben für besondere Verwaltungsaufwendungen wie etwa nachträgliche Eintragung oder Änderung von Bezugsrechten, Verpfändungen, Abtretungserklärungen, Ausstellung von Ersatzurkunden usw. neben dem Ersatz der Postgebühren eine Gebühr von 1,50 EUR.

- Für Rückläufer im Lastschriftverfahren verlangen wir die hierdurch entstehenden Kosten, höchstens jedoch 5 EUR.

- Wünschen Sie anstelle einer Geldleistung die Übertragung der entsprechenden Extrafondsanteile, erheben wir neben den von den Kapitalanlagegesellschaften oder Kreditinstituten uns in Rechnung gestellten Kosten ein Entgelt in Höhe von 1 % des Geldwertes der übertragenen Fondsanteile, höchstens 150 EUR.

- Wird eine Folgeprämie nicht gezahlt, erhalten Sie eine Mahnung (§ 24 Absatz 4), für die wir eine Mahngebühr von 1 EUR erheben.

- Ist als Zahlungsweg für die laufende Prämienzahlung das Lastschriftverfahren nicht mehr mit uns vereinbart, werden zusätzlich pro Monat 1,50 EUR fällig, die wir dem Vertragsguthaben entnehmen (§ 7 Absatz 1).

Die vorgenannten Beträge sind pauschaliert aufwandsbezogen kalkuliert. Bei einer von uns nicht beeinflussbaren und nicht vorhersehbaren wesentlichen Veränderung der bei Versicherungsbeginn maßgeblichen tatsächlichen Kosten müssen wir uns daher vorbehalten, diese Beträge nach billigem Ermessen entsprechend der Kostenentwicklung angemessen anzupassen. Bei einem wesentlichen Rückgang der tatsächlichen Kosten verpflichten wir uns, die Kosten angemessen entsprechend der Kostenentwicklung zu reduzieren. Als wesentlich gilt jede Veränderung ab einem Umfang in Höhe von 5 % im Vergleich zu den bei Versicherungsbeginn bzw. bei der letzten Anpassung maßgeblichen tatsächlichen Kosten. Wir werden die Kostenentwicklung in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 5 Jahre, überprüfen und Sie informieren, sofern eine Anpassung der Verwaltungskosten erforderlich ist.

Die Anpassung der Verwaltungskosten wird zwei Monate nach Zugang dieser Information, der Sie auch die Höhe der Anpassung entnehmen können, wirksam. Im Falle einer Erhöhung können Sie der Anpassung binnen sechs Wochen nach Erhalt der Anpassungsmittteilung widersprechen. Ein solcher Widerspruch führt in den Grenzen des § 27 zur vollständigen Kündigung des Versicherungsvertrages. Unterbleibt ein fristgerechter Widerspruch, gilt die Anpassung als genehmigt. Die Anpassung wird im Rahmen eines Nachtrags zum Versicherungsschein dokumentiert.

b) Werden uns für einen der vorgenannten Geschäftsvorfälle von dritter Seite Kosten in Rechnung gestellt (z. B. Gebühren für Lastschriftrückläufer, Porto, Überweisungen ins Ausland), werden Ihnen diese Kosten von uns in angefallener Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

(2) Ihnen ist der Nachweis gestattet, dass für Ihren Geschäftsvorfall Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder dass die für Ihren Geschäftsvorfall tatsächlich entstandenen Kosten niedriger sind als der Pauschalbetrag. Sie müssen in diesem Fall nur die tatsächlich angefallenen Kosten tragen.

(3) Anfallende Kosten entnehmen wir - soweit möglich - dem Vertragsguthaben. Beträge, die wir nicht dem Vertragsguthaben entnehmen können, stellen wir Ihnen in Rechnung.

## § 24 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie bei uns eingeht. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag (§ 20 Absatz 1 bis 3) eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(2) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht fristgerecht (§ 20 Absatz 1 und 2) gezahlt und haben Sie dies zu vertreten, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(3) Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben; dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(4) Wird eine Folgeprämie (§ 20 Absatz 3) nicht fristgerecht gezahlt, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Wird der Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen und haben Sie dies zu vertreten, können wir den Vertrag kündigen. Im Falle der Kündigung stellen wir Ihre Versicherung gemäß § 25 prämienfrei oder Ihr Versicherungsschutz entfällt vollständig, falls die prämienfreie Fortführung der Versicherung nicht möglich ist. Auf diese und alle weiteren Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

(5) Sind Sie mit nicht mehr als 10 Prozent der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 EUR, oder mit der Zahlung von geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so treten die Rechtsfolgen gemäß Absatz 1 bis 4 unsererseits nicht ein.

## § 25 Wann können Sie Ihre Versicherung prämienfrei stellen?

(1) Sie können jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres, schriftlich verlangen, dass Ihre Versicherung vollständig oder teilweise in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt wird.

Der für die Prämienfreistellung erforderliche Mindestbetrag für das verbleibende Vertragsguthaben beträgt 1.000 EUR. Ist eine Prämienfreistellung nicht möglich, können Sie die Versicherung nur kündigen und Sie erhalten den Rückkaufwert. Die Versicherung erlischt.

Bei einer teilweisen Prämienfreistellung ist die Fortsetzung des Versicherungsvertrages nur möglich, wenn die verbleibende Summe der pro Versicherungsjahr zu zahlenden Prämien mindestens 240 EUR beträgt.

Die Prämienfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (§ 22) nur geringe Beträge zur Bildung des Vertragsguthabens vorhanden. Auch in den Folgejahren steht nicht unbedingt ein Vertragsguthaben in Höhe aller auf Ihren Vertrag eingezahlten Prämien und Sonderzahlungen für die Fortführung als prämienfreie Versicherung zur Verfügung.

(2) Bei vollständiger oder teilweiser Prämienfreistellung vermindert sich die gemäß § 3 garantierte Leistung bei Rentenbeginn.

(3) Im Fall einer Prämienfreistellung entnehmen wir dem Vertragsguthaben einen angemessenen Abzug. Der Abzug gemäß § 173 VersVG unter Berücksichtigung von § 176 Absatz 5 VersVG wird für jedes Jahr der vereinbarten Versicherungsdauer bis zum Rentenbeginn, höchstens jedoch für die ersten 30 Versicherungsjahre erhoben. Zum Zeitpunkt der Prämienfreistellung bereits vollständig zurückgelegte Versicherungsjahre werden dabei nicht mitgezählt. Der Abzug pro Jahr beträgt 0,4 % des Geldwertes des Vertragsguthabens.

Bei Versicherungen in der Ablaufphase verzichten wir auf diesen Abzug. Die Ablaufphase beginnt spätestens fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn. Bei Versicherungen mit einer Versicherungsdauer von mindestens 16 Jahren bis zum vereinbarten Rentenbeginn verlängert sie sich auf die letzten zehn Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn, beginnt dann jedoch frühestens zehn Jahre nach Versicherungsbeginn.

Der Abzug vom Vertragsguthaben wird zum Ausgleich für die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versicherungbestandes erhoben, zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Das prämiensummenabhängige garantierte Rentenskapital gemäß § 3 Absatz 2, das per-

formanceabhängige garantierte Rentenkapi- tal gemäß § 3 Absatz 3 und ggf. das zusätz- liche garantierte Rentenkapi tal gemäß § 9 Absatz 7 werden jeweils um das Verhältnis von der Höhe des Abzugs vom Vertragsgut- haben zur Höhe des Vertragsguthabens vor Prämienfreistellung gekürzt. Nach Prämien- freistellung steht als garantiertes Rentenkapi- tal nicht mehr der von Ihnen gewählte Pro- zentsatz der Summe aller Prämien und Son- derzahlungen Ihrer fondsgebundenen Ren- teversicherung zum vereinbarten Rentenbe- ginn zur Verfügung. Nach Entnahme des Ab- zugs und der Reduzierung des garantierten Guthabens wird das verbliebene Vertragsgut- haben gemäß § 7 Absatz 8 neu aufgeteilt.

(4) Etwaige Prämienrückstände werden mit dem Vertragsguthaben verrechnet.

(5) Die Schlussgewinnbeteiligung wird bei Prämienfreistellung in Höhe der Leistung festgesetzt, die im Falle einer Kündigung zum selben Termin gemäß § 27 Absatz 6 aus der Schlussgewinnbeteiligung ausbezahlt würde, sofern sie positiv ist. Andernfalls wird sie unverändert fortgeführt. Nach der Prämien- freistellung entwickelt sich die Schlussge- winnbeteiligung gemäß der Regelungen des § 18 weiter.

(6) Nach einer Prämienfreistellung haben Sie folgende Möglichkeiten, ohne Gesundheits- prüfung den Versicherungsschutz wieder her- zustellen und die Prämienzahlung wieder aufzunehmen (Wiederinkraftsetzung):

a) Sofern keine Berufsunfähigkeits-Versiche- rung bei Beantragung der Prämienfreistel- lung eingeschlossen war, können Sie die Prä- mienzahlung jederzeit zum nächsten Monats- ersten in der ursprünglich vereinbarten Höhe wieder aufnehmen, sofern die Prämienzah- lungsdauer ab dem Zeitpunkt der Wiederin- kraftsetzung noch mindestens ein Jahr be- trägt. Eine Nachzahlung der während der Prämienfreistellung entfallenen Prämien ist jedoch nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Prämienfreistellungstermin mög- lich.

b) Sofern bei Beantragung der Prämienfrei- stellung eine Berufsunfähigkeits-Versiche- rung eingeschlossen war, können Sie inner- halb von sechs Monaten nach dem Prämien- freistellungstermin die Wiederinkraftsetzung unter folgenden Voraussetzungen schriftlich verlangen:

- die Prämienzahlung wird in der ursprüng- lich vereinbarten Höhe zum nächsten Mo- natsersten wieder aufgenommen,
- die Prämienzahlungsdauer für die Berufs- unfähigkeits-Versicherung beträgt ab dem Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung noch mindestens ein Jahr,
- aus der Berufsunfähigkeits-Versicherung ist keine Leistung anerkannt oder festgestellt,
- der prämienvfreie Zeitraum darf sechs Mona- te nicht überschreiten.

Sie haben die Möglichkeit, die Prämien für den Zeitraum vom Prämienfreistellungster- min bis zur Wiederinkraftsetzung nachzuzah- len.

Falls Sie die Prämien nicht nachzahlen möch- ten, wird die Prämie für die Berufsunfähig- keits-Versicherung zum Zeitpunkt der Wie-

derinkraftsetzung mit den zu Vertragsbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen neu be- rechnet. Dies kann sowohl eine Erhöhung als auch eine Reduzierung der Prämie für die Berufsunfähigkeits-Versicherung bedeuten.

Auf das Recht der Wiederinkraftsetzung wer- den wir im Rahmen der Prämienfreistellung hinweisen.

## § 26 Wann können Sie eine Prämienpause beantragen?

(1) Sie können mit einer Frist von einem Mo- nat, frühestens jedoch zum Beginn des sechsten Versicherungsjahres eine Prämien- pause beantragen, sofern für die Dauer der Prämienpause das Vertragsguthaben aus- reicht, die Kosten und ggf. die Prämien für die Zusatzver- sicherungen und Optionen zu finanzieren.

Die maximale Länge der Prämienpause be- trägt 24 Monate.

Sie können uns jederzeit schriftlich die vor- zeitige Beendigung der Prämienpause mit Frist von einem Monat mitteilen. In diesem Fall ist die Prämienzahlung zum nächstfol- genden Prämienfälligkeitstermin bei unver- änderter Prämienzahlweise und Prämienhöhe aufzunehmen. Eine Prämienpause kann höchstens zweimal während der prämienv- pflichtigen Zeit gewährt werden.

(2) Während einer Prämienpause entfällt Ihre Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Prämien und es vermindert sich die garantierte Leistung bei Rentenbeginn (§ 3 Ab- satz 2). In dieser Zeit werden die Kosten und ggf. die Prämien für die Zusatzver- sicherungen und Optionen dem Vertragsguthaben entnommen.

(3) Die Kosten und ggf. die Prämien für die Zusatzver- sicherungen und Optionen werden dem Vertragsguthaben wie folgt entnom- men. Reicht zum Beginn der Prämienpause der das garantierte Guthaben (§ 9 Absatz 7) übersteigende Teil des Vertragsguthabens aus, die Prämien und Kosten zu finanzieren, bleibt das garantierte Guthaben in seiner Höhe bestehen. Reicht dieser übersteigende Teil des Vertragsguthabens nicht aus, wird zum Beginn der Prämienpause das garantierte Guthaben so reduziert, dass die Prämien und Kosten gemäß Absatz 1 aus dem dann das garantierte Guthaben übersteigenden Teil finanziert werden können. Dabei werden das prämiensumme abhängige garantierte Rentenkapi tal gemäß § 3 Absatz 2, das per- formanceabhängige garantierte Rentenkapi- tal gemäß § 3 Absatz 3 und ggf. das zusätz- liche garantierte Rentenkapi tal gemäß § 9 Absatz 7 jeweils so reduziert, dass Ihre Ver- hältnisse zueinander unverändert bleiben. Nach einer Prämienpause kann es sein, dass als garantiertes Rentenkapi tal nicht mehr der von Ihnen gewählte Prozentsatz der Sum- me aller Prämien und Sonderzahlungen Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung zum vereinbarten Rentenbeginn zur Verfügung steht.

Der Geldwert der Prämien und Kosten ge- mäß Absatz 1 wird für den Zeitraum der Prä- mienpause über den in § 7 Absatz 8 be- schriebenen Wertsicherungsmechanismus zu- sätzlich zum garantierten Guthaben abgesi- chert, so dass Sie in diesem Zeitraum mög-

licherweise geringer an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds beteiligt sind.

Während einer Prämienpause entwickelt sich das Vertragsguthaben entsprechend der in § 7 Absatz 2 bis 4 genannten Gutschriften und Belastungen weiter. Die Aufteilung des Vertragsguthabens gemäß § 7 Absatz 8 wird weiterhin vorgenommen.

## V. Vorzeitige Beendigung

### § 27 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperio- de bis zum Rentenbeginn, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres, vollständig oder teilweise schriftlich kündi- gen. Bei einer Teilkündigung ist für das ver- bleibende Vertragsguthaben ein Mindestbe- trag von 1.000 EUR erforderlich.

Die bei teilweiser Kündigung verbleibende Summe der pro Versicherungsjahr zu zahlen- den Prämien für Ihre fondsgebundene Versi- cherung muss mindestens 240 EUR betra- gen.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist we- gen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (§ 22) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Prä- mien und Sonderzahlungen.

(2) Bei einer vollständigen Kündigung wird die Versicherung beendet und wir zahlen den Rückkaufswert aus.

Bei einer Teilkündigung gilt dies entspre- chend für den gekündigten Teil. Die Prämie für Ihre fondsgebundene Versicherung redu- ziert sich im Verhältnis des gekündigten Teils zur gesamten Versicherung. Die gemäß § 3 Absatz 2 garantierte Leistung bei Ren- tenbeginn vermindert sich nach versiche- rungsmathematischen Grundsätzen.

Die Kündigung wird zu dem von Ihnen ge- nannten Kündigungstermin wirksam, frühes- tens jedoch am ersten Börsentag nach Ein- gang des Kündigungsschreibens.

(3) Den Rückkaufswert berechnen wir gemäß § 176 VersVG als Zeitwert der Versicherung unter Berücksichtigung eines Abzuges, der in Absatz 4 näher beschrieben wird. Der Zeitwert der Versicherung entspricht dem Geldwert des Vertragsguthabens.

(4) Der Abzug gemäß § 176 Absatz 4 Vers- VG wird für jedes Jahr der vereinbarten Ver- sicherungsdauer bis zum Rentenbeginn, höchstens jedoch für die ersten 30 Versiche- rungsjahre erhoben. Zum Zeitpunkt der Kün- digung bereits vollständig zurückgelegte Versicherungsjahre werden dabei nicht mit- gezählt. Der Abzug pro Jahr beträgt 0,4 % des Geldwertes des Vertragsguthabens.

Bei prämienvfrei gestellten Versicherungen (§ 25) und bei Versicherungen in der Ablaufphase (§ 25 Absatz 3) verzichten wir auf die- sen Abzug.

Der Abzug vom Vertragsguthaben wird zum Ausgleich für die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versicherungsbestandes erhoben, zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

(5) Eventuelle Prämienrückstände werden mit dem Rückkaufwert verrechnet.

(6) Der Rückkaufwert gemäß Absatz 3 erhöht sich um eine Leistung aus der Schlussgewinnbeteiligung, sofern deren Geldwert positiv ist. In diesem Fall zahlen wir einen Prozentsatz des Geldwerts der Schlussgewinnbeteiligung aus. Bei prämienfrei gestellten Versicherungen (§ 25) und bei Versicherungen in der Ablaufphase (§ 25 Absatz 3) beträgt der Prozentsatz 100 %. Andernfalls bestimmt sich der Prozentsatz, indem man von 100 % für jedes Jahr der vereinbarten Versicherungsdauer bis zum Rentenbeginn, höchstens jedoch für die ersten 30 Versicherungsjahre 0,4 Prozentpunkte abzieht. Zum Zeitpunkt der Kündigung bereits vollständig zurückgelegte Versicherungsjahre werden dabei nicht berücksichtigt.

## VI. Sonstiges

### § 28 Was sind die Vertragsgrundlagen?

(1) Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, das Versorgungskonzept, der Versicherungsschein sowie die Versicherungsbedingungen.

(2) Wir als Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn.

### § 29 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen, soweit nicht in diesen Bedingungen Schriftform vereinbart ist. Diese Vereinbarung kann mündlich nicht aufgehoben werden.

Für uns bestimmte Mitteilungen werden nur und erst dann wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung Ihrer Anschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

Ihnen können Nachteile entstehen, wenn Sie gegebenenfalls von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, müssen Sie uns eine in der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

(5) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

### § 30 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Republik Österreich Anwendung.

### § 31 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsvermittlers zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vermittler zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhielt, seinen Wohnsitz hatte.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.